

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes

A Problem

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juni 1985 die „Richtlinie 85/384/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen der Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) beschlossen, die nach Artikel 189 Abs. 3 EWG-Vertrag hinsichtlich ihres zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überläßt. Nach ihrem Artikel 31 Abs. 1 ist diese mit Ausnahme ihres Artikels 22 bis zum 21. August 1987, Artikel 22 bis zum 21. August 1988 umzusetzen.

Die Fachkommission Architektenrecht der ARGEBAU hat die Richtlinie unter Beteiligung der Bundesarchitektenkammer hinsichtlich der sich ergebenden Folgerungen für das in den Ländern geltende Architektenrecht anhand des Musterarchitektengesetzes geprüft und mehrere rechtserhebliche Regelungen festgestellt, die einer Umsetzung bedürfen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind als Änderungsvorschläge zusammengefaßt. Diese wurden dem Grunde nach von der 70. Ministerkonferenz der ARGEBAU am 19./20. Juni 1986 in Saarbrücken zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Berufsordnungsrecht macht eine detailliertere gesetzliche Regelung notwendig.
3. Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung gibt Gelegenheit, einige davon unabhängige Änderungen vorzunehmen, die neuere Entwicklungen berücksichtigen. Sie betreffen insbesondere die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ sowie das von der Architektenkammer eingerichtete Versorgungswerk

B Lösung

Das Architektengesetz ist nach Maßgabe der umzusetzenden Regelungen der Richtlinie zu ändern. Im Hinblick auf den supranationalen Charakter und aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Umsetzungsregelungen in enger Anlehnung an die gegebenen Vorgaben zu fassen. Dynamische Verweisungen auf hier einschlägiges EG-Recht sind wegen verfassungsrechtlicher Bedenken jedoch nicht tunlich.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle Auswirkungen

Keine Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte. Für bestimmte Amtshandlungen kann die Architektenkammer nach Maßgabe eigenen Rechts unter Beachtung der in der Richtlinie gezogenen Grenzen Gebühren und Auslagen erheben.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

F Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Datum des Originals: 05. 07. 1988 / Ausgegeben: 20. 07. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

MMD 101 3397-2

Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)

Artikel I

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekt“ durch das Wort „Landschaftsarchitekt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Landschaftsarchitekten dürfen auch die bisherige Berufsbezeichnung Garten- und Landschaftsarchitekt führen, wenn sie entsprechend in die Architektenliste eingetragen sind.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen

– Architektengesetz (ArchG NW) –

Vom 4. Dezember 1969

§ 1

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Ausführung eines Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Garten- und Landschaftsarchitekten können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitarbeit an der Landesplanung gehören.

§ 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung (§ 3 Abs. 1) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 6 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder mit ähnlichen Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Wörter „Garten- und Landschaftsarchitekten“ durch das Wort „Landschaftsarchitekten“ ersetzt.
- b) Der Text des Absatzes 3 wird dem Absatz 2 als Satz 2 angefügt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis

1. der Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fachhochschule oder mit einer entsprechenden Ausbildung an einer deutschen Gesamthochschule, soweit die Studiendauer weniger als vier Jahre, mindestens jedoch drei Jahre betragen hat,
2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,

nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Gedankenstrich der Richtlinie 85/384/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) – RL 85/384/EWG –, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen hat

und

- a) die Abschlußprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule abgelegt hat und danach minde-

§ 3

Architektenlisten

(1) Die Architektenkammer (§ 7) führt je eine Liste der Architekten, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten.

(2) Über die Eintragung und die Löschung in den Fällen des § 5 Buchstaben d und e entscheidet der Eintragungsausschuß.

(3) Über die Eintragung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei der Löschung zurückzugeben ist.

§ 4

Eintragung

(1) Ein Bewerber ist auf Antrag in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen hat

und

- a) die Abschlußprüfung für eine der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule abgelegt hat und danach mindestens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,

stens zwei Jahre in seiner Fachrichtung praktisch tätig war,

- b) Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule ist, oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt.

Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften bedarf es für die Eintragung in die Liste der Architekten keiner Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3, wenn sie einen Befähigungsnachweis nach Artikeln 7, 11 oder 12 RL 85/384/EWG vorlegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Wörter „für das Architektenrecht zuständigen Minister“, das Wort „Kultusminister“ durch die Wörter „für das Hochschulwesen zuständigen Minister“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 ist ein Bewerber auf Antrag als Architekt (§ 1 Abs. 1) in die Architektenliste einzutragen, wenn er nachweist, daß er sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat.

- b) Lehrer einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule ist, oder
- c) die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau besitzt.

Ein Bewerber ist auch dann in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen, wenn er eine Lehrtätigkeit an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Lehranstalt ausübt oder die Abschlußprüfung einer solchen Lehranstalt besitzt. Die Anerkennung spricht die Aufsichtsbehörde (§ 64) aus.

(2) Ein Bewerber, der keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c erfüllt, ist in die Architektenliste einzutragen, wenn er mindestens acht Jahre eine praktische Tätigkeit in einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat und besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf mindestens einem Gebiet einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 nachweist. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuß auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses, dessen Mitglieder vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Kultusminister für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen den Nachweis durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates. Sonstige Bewerber führen den Nachweis durch eigene Arbeiten gegenüber dem Eintragungsausschuß. Der Eintragungsausschuß entscheidet auf der Grundlage eines Gutachtens des Sachverständigenausschusses nach Absatz 2 Satz 2.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

5. In § 5 Buchstabe e werden die Wörter „§ 4 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

§ 5

Löschung

Die Eintragung ist zu löschen, wenn

- a) der Eingetragene dies beantragt,
- b) der Eingetragene verstorben ist,
- c) der Eingetragene seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen aufgibt,
- d) der Eingetragene über die Eintragungsvoraussetzungen oder über Umstände, die der Eintragung entgegenstanden, getäuscht hat und die Eintragungsvoraussetzungen auch jetzt nicht vorliegen,
- e) gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben a, b, c und e die Eintragung zu versagen wäre,
- f) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in die Architektenliste erkannt worden ist (§ 22 Abs. 2 Buchstabe f).

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Die Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung nach § 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die im Land Nordrhein-Westfalen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben, wenn sie

- a) diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung führen dürfen
- oder

§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Personen, die im Lande Nordrhein-Westfalen weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung haben, jedoch auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung befugt sind, eine den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen ähnliche oder vergleichbare Berufsbezeichnung oder Wortverbindungen bei Ausübung ihres Berufes zu führen, dürfen diese Berufsbezeichnung oder Wortverbindung auch in Nordrhein-Westfalen verwenden.

(2) Bestehen weder in dem Land des Wohnsitzes noch in dem Land der Niederlassung solcher Personen diesem Gesetz entsprechende oder vergleichbare Regelungen, so dürfen diese Personen die in § 2 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen bei Ausübung einer

- b) die Voraussetzung des § 4 erfüllen und das Land ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt.

Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

(2) Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu die Erbringung von Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen und dabei Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staate ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung rechtmäßig ausüben
und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur besitzen.

Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, dürfen die Berufsbezeichnung nicht führen, wenn

- a) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist,
- b) nach § 4 dieses Gesetzes vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- c) Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung gemäß § 4 Abs. 5 rechtfertigen würden.

(4) Über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Absätzen 1 bis 3 entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß.“

Berufstätigkeit nach § 1 in Nordrhein-Westfalen nur führen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c vorliegen oder der Eintragungsausschuß (§ 17) festgestellt hat, daß die in § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Über die Berechtigung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß (§ 17).

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Architektenliste und das in § 6 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Verzeichnis zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen“.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.“

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Angestellte, die Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung nach Satz 1 sind, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.“

- d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 und 4.

8. Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14a

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 2). Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufes,
2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern,
3. die berufliche Fortbildung,
4. den zulässigen Umfang der Werbung, insbesondere auch bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Baubereich,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit der Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten,

§ 9

Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Aufgabe,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die Baukultur und das Bauwesen zu fördern,
3. die Architektenliste zu führen,
4. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
5. die Behörden durch Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern ergeben.

(2) Die Kammer kann Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein. Die Kammer kann die Mitglieder anderer Architektenkammern in Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie kann Versorgungseinrichtungen einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.

6. die Voraussetzungen der Teilnahme an Wettbewerben und
7. die Berufshaftpflichtversicherung.
- (2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“
9. § 16 erhält folgende Fassung
- „§ 16
- Auskünfte
- (1) Jeder hat ein Recht auf Auskunft aus der Architektenliste (§ 3 Abs. 1) und dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademischen Grad, Anschrift, Fachrichtung und Tätigkeitsart. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene der Veröffentlichung nicht widerspricht.
- (2) Die Architektenkammer ist berechtigt, Auskünfte zur Architektenliste, zu dem nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geführten Verzeichnis, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 6 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und nach Maßgabe der für die Erhebung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) von diesen einzuholen.
- (3) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften hat die Architektenkammer auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.“
10. § 22 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Wörter angefügt:
- „und der in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 eingetragenen auswärtigen Architekten“
- § 16
- Geheimhaltung
- (1) Die Mitglieder der Organe der Kammer und die Mitglieder von Ausschüssen der Kammer sind verpflichtet, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kammermitglieder, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgeworden sind, geheimzuhalten. Akteneinsicht darf Unbefugten nicht gewährt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung endet nicht mit dem Amt des Verpflichteten.
- (2) Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gelten als Verletzung der Berufspflichten.
- § 22
- Sachliche Zuständigkeit
- (1) Die Berufsgerichte ahnden die Verletzung beruflicher Pflichten der Mitglieder der Architektenkammer. Kammermitglieder, die Beamte sind, unterlie-

- b) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
 „Löschung der Eintragung in die Architektenliste (§ 5 Buchstabe f) oder der Eintragung in das Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2.“
- gen, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben, nicht der Berufsgerichtsbarkeit.
 (2) Die Berufsgerichte können erkennen auf
 a) Warnung,
 b) Verweis,
 c) Geldbuße bis 20.000,- DM,
 d) Verlust von Ämtern in der Architektenkammer,
 e) Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft für eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren,
 f) Löschung der Eintragung in die Architektenliste (§ 5 Buchstabe f).
 Auf eine Maßnahme nach den Buchstaben b, d oder e kann neben einer Maßnahme nach Buchstabe c erkannt werden. Eine Maßnahme nach Buchstabe e schließt die Folgen einer Maßnahme nach Buchstabe d in sich ein.
11. In § 64 Abs. 1 werden die Wörter „Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Wörter „für das Architektenrecht zuständige Minister“ ersetzt.
- § 64
 Aufsichtsbehörde
 (1) Die Aufsicht über die Architektenkammer führt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Aufsichtsbehörde).
 (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu der Vertreterversammlung einzuladen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß eine Vertreterversammlung einberufen wird.
12. § 66 erhält folgende Fassung:
 „§ 66
 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
 (1) Der für das Architektenrecht zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über
 1. die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß einschließlich der für die Eintragung in die Architektenliste und für die Registrierung auswärtiger Architekten vorzulegenden Nachweise,
 2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie das Verfahren,
 3. die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der RL 85/384/EWG und sonstiger ergänzender Richtlinien, soweit sie die bestehenden gesetzli-
- § 66
 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
 (1) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über
 1. das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß und die für die Eintragung einzureichenden Unterlagen,
 2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 2) sowie das Verfahren.
 (2) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

chen Vorschriften ergänzen und diese in ihrer zweckentsprechenden Durchführung sichern.

(2) Der für das Architektenrecht zuständige Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel II

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr kann den Wortlaut des Architektengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Folge der Paragraphen beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I Nr. 1 und 2

Die bisherige Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ soll durch „Landschaftsarchitekt“ ersetzt werden. Die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ entspricht der inzwischen international üblichen Berufsbezeichnung. Nach den vorliegenden Informationen wird eine entsprechende Anpassung der Berufsbezeichnungen auch von der UNESCO gefordert.

Eine im Jahr 1984 durchgeführte Umfrage unter den Mitgliedern des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, ergab eine große Mehrheit für die neue Berufsbezeichnung.

Zu Artikel I Nr. 3

- a) Folge aus den Änderungen in den §§ 1 und 2.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aus redaktionellen Gründen zusammengefaßt.
- c) Die Richtlinie (RL) 85/384/EWG (ABl. Nr. L 223 S. 15) fordert für die Anerkennung
 1. der Abschlüsse auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an deutschen Fachhochschulen und deutschen Gesamthochschulen mit entsprechenden Studiengängen bei einer Studiendauer von weniger als vier Jahren, mindestens jedoch drei Jahren,
 2. der diesen vorausgegangenen Abschlüssen an Ingenieur- und Werkkunstschulen

den Nachweis bestimmter Erfahrungen bzw. Befähigungen während einer festgelegten berufspraktischen Zeit, in der der Betreffende bereits auf dem in Artikel 1 RL 85/384/EWG beschriebenen Gebiet der Architektur tätig war, um gleichberechtigt mit Architekten, die einen Studiengang von vier Jahren absolviert haben (vgl. Artikel 3 RL 85/384/EWG), die Rechte der Freizügigkeit nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen zu können. Die Richtlinie geht bis zu einer Revision dieser zusätzlichen Anforderungen an solche Abschlüsse, die auf einer Studienzeit von weniger als vier Jahren beruhen, nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 3 RL 85/384/EWG davon aus, daß diese Studienabschlüsse allein nicht dem der Richtlinie in ihrem Artikel 3 RL 85/384/EWG zugrunde gelegten Ausbildungsniveau als gleichwertig zu erachten sind.

Im einzelnen handelt es sich um

- deutsche Fachhochschul-/Gesamthochschuldiplome der Fachrichtung Architektur (Hochbau) mit einer Studiendauer von mindestens drei und weniger als vier Jahren nach Artikel 11 Buchstabe a dritter Spiegelstrich (Fachhochschul-/Gesamthochschuldiplome), die mit Inkrafttreten der Richtlinie bereits heute als gleichwertig anerkannt sind,
- die in dem Verzeichnis nach Artikel 7 RL 85/384/EWG später im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im einzelnen veröffentlichten maßgeblichen Abschlüsse,
- die Schulabschlüsse nach Artikel 11 Buchstabe a vierter Spiegelstrich RL 85/384/EWG an deutschen Ingenieur- und Werkkunstschulen, die am 1. Januar 1973 in den Fachhoch- bzw. Gesamthochschulen aufgegangen waren.

Die für eine Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten nachzuweisenden berufspraktischen Erfahrungen der Fachhochschul-/Gesamthochschulabsolventen sowie die Befähigungen der Ingenieur- und Werkkunstschulabsolventen sind in einem von der Richtlinie vorgegebenen Verfahren zuvor festzustellen. Fachhochschul-/Gesamthochschulabsolventen haben als Berufserfahrung gegenüber der für die zuständigen Architektenkammer in einem dem Eintragungsverfahren entsprechenden Verfahren nachzuweisen, daß sie mindestens vier Jahre als Architekt auf dem Gebiet der Architektur tätig waren und ihre ausgeführten Arbeiten eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 RL 85/384/EWG im einzelnen genannten Kenntnisse darstellen (Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 RL 85/384/EWG). Inhaber von Ingenieur- und Werkkunstschulabschlüssen haben gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Bewertung ihrer in mindestens sechsjähriger tatsächlich ausgeübter Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur erstellten und ausgeführten Pläne den Anforderungen nach Artikel 1 RL 85/384/EWG entsprechen (Artikel 11 Buchstabe a vierter Spiegelstrich i. V. m. Artikel 13 RL 85/384/EWG).

Die Richtlinie enthält insoweit Regelungen über die Berufsausübung in anderen EG-Staaten für bereits in die Architektenliste eingetragene Architekten. Damit diese ihr nach der Richtlinie zu gewährendes Recht auf Freizügigkeit bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr in Anspruch nehmen kön-

nen, sind die zuständige Behörde und das Verfahren zu bestimmen. Der Eintragungsausschuß der Architektenkammer ist hierfür das sachkundige Organ, da ihm bereits die Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch für das Eintragungsverfahren obliegt. Er ist als Organ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Behörde nach § 1 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Aufgabenkatalog für den Eintragungsausschuß (§ 3 Abs. 3) ist daher entsprechend zu ergänzen. Soweit die Richtlinie sonstige Bescheinigungen vorsieht, bedürfen diese keiner fachlichen Beurteilung durch den Eintragungsausschuß. Sie können durch die zuständigen Stellen der Architektenkammer aufgrund des – insoweit erweiterten – Aufgabenkatalogs der Kammer (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) ausgestellt werden.

Zu Artikel I Nr. 4

- a) In Satz 1 Buchstaben a) und b) wird statt der Bezeichnung „an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule“ lediglich der Begriff „an einer deutschen Hochschule“ verwandt, da nach dem Hochschulrahmengesetz und den Hochschulgesetzen des Landes „Hochschule“ der Oberbegriff ist. Er umfaßt die wissenschaftlichen Hochschulen, die Fachhochschulen und die Kunsthochschulen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes „Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landschaftspflege“ vom 6. Mai 1985 (SGV. NW. 20301) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Diplom-(haupt-) Prüfung eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Studiums der „Landschaftspflege“ oder eines gleichwertigen wissenschaftlichen Studienganges. Personen mit der Befähigung zum höheren Dienst dieser Fachrichtung sind damit den Personen mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vergleichbar. Sie sollen das Recht erhalten, auf Antrag in die Liste der Landschaftsarchitekten eingetragen zu werden.

- b) Redaktionelle Klarstellung infolge Wechsels der Ressortzuständigkeit; die „Amtsperiode“ des Sachverständigenausschusses (bisher zwei, jetzt vier Jahre) wird der des Eintragungsausschusses angepaßt.
- c) Nach Artikel 5 RL 85/384/EWG sind Architekten, die sich ohne wissenschaftliches Studium allein aufgrund ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben und daher die Anforderungen an das Berufsbild des Architekten in besonderem Maße erfüllen, die gleichen Rechte einzuräumen, wie durch Ausbildung qualifizierten Architekten (Regelbewerber), sofern sie durch die für sie zuständige Stelle aufgrund gesetzlicher Grundlage die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt verliehen erhalten haben und das durch ein Prüfungszeugnis ihres Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates nachweisen.

Diese Regelung erweitert die bestehenden Zulassungsvoraussetzungen für besonders qualifizierte Personen, ohne daß eine zeitlich bestimmte Berufspraxis nachzuweisen ist. Es handelt sich nicht um Bewerber, die nach § 4 Abs. 2 ohne einschlägiges Hochschulstudium mit entsprechendem Abschluß nach einer achtjährigen Berufspraxis in die Architektenliste eingetragen werden können, sofern sie besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf mindestens einem Gebiet der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 nachweisen. Artikel 5 RL 85/384/EWG spricht vielmehr solche Bewerber an, die aufgrund der Qualität ihrer Leistungen dieses Niveau noch überschreiten (sie müssen sich „besonders ausgezeichnet“ haben); eine Berufspraxis von bestimmter Dauer wird nicht verlangt. Die Eintragungsvoraussetzungen sind entsprechend der Richtlinie

- für Angehörige eines Mitgliedstaates der EG und im
Gegenzug
dazu
- für eigene Architekten
zu erweitern.

- d) Die Änderung ist die Folge aus der zu c).

Zu Artikel I Nr. 5

Notwendige Änderung infolge Absatzverschiebung in § 4 (siehe Artikel I Nr. 4 Buchstabe d).

Zu Artikel I Nr. 6

Artikel 22 RL 85/384/EWG läßt es zu, daß Architekten aus EG-Mitgliedstaaten, die in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen erbringen, den hier geltenden Berufspflichten unterworfen werden, ohne daß die „Dienstleistungserbringer“ Mitglied der Architektenkammer werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten kann nach der Richtlinie verlangt werden, daß vor Aufnahme einer Dienstleistung eine Anzeige erstattet wird und Bescheinigungen vorgelegt werden. Von dieser Ermächtigung soll zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen gegenüber den einheimischen Architekten Gebrauch gemacht werden.

Die Regelung soll sich auf alle auswärtigen Architekten, die nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind (also nicht nur auf Angehörige eines EG-Mitgliedstaates) erstrecken.

Gleichzeitig soll die Vorschrift des § 6 „Auswärtige Architekten“ in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz übersichtlicher gestaltet und insgesamt neu gefaßt werden.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 greift die Ermächtigung des Artikels 22 Abs. 1 Unterabs. 2 RL 85/384/EWG (Verpflichtung zur Einhaltung der in Nordrhein-Westfalen geltenden Berufspflichten) auf und erstreckt sie aus Gründen gleicher Wettbewerbsbedingungen auf **alle** auswärtigen Architekten, die nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind. Sie gilt also nicht nur für Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Auswärtige Architekten, die Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, unterliegen, auch soweit sie Dienstleistungen in Nordrhein-Westfalen erbringen, den im Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen, die jedoch weitestgehend mit den in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen übereinstimmen. Die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und die Ahndung von Verstößen obliegt den zuständigen Stellen des „Heimat“-Bundeslandes.

§ 6 Abs. 2 dient der Sicherung der Einhaltung der in Nordrhein-Westfalen geltenden Berufspflichten durch auswärtige Architekten, die in Nordrhein-Westfalen Dienstleistungen erbringen, ohne Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu sein. Diese Neuregelung greift die Ermächtigung des Artikels 22 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 RL 85/384/EWG auf und verpflichtet die auswärtigen Architekten, die Aufnahme von Dienstleistungen vorher der Architektenkammer NW anzuzeigen und die in Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Bescheinigungen beizubringen. Die in Nordrhein-Westfalen „dienstleistenden“ auswärtigen Architekten werden in einem besonderen Verzeichnis geführt (Absatz 2 Satz 2) und erhalten hierüber eine Bescheinigung, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ergibt (Absatz 2 Satz 3). Mit der Aufnahme in dieses Verzeichnis werden auswärtige Architekten nicht Mitglied der Architektenkammer NW. An der körperschaftlichen Selbstverwaltung nehmen sie nicht teil; sie haben folglich insbesondere kein aktives und passives Wahlrecht. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Berufspflichten sind sie – insoweit – gemäß Absatz 2 Satz 1 „wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln“. Sie werden daher auch der Berufsggerichtsbarkeit nach §§ 21 ff unterworfen (vgl. hierzu Artikel I Nr. 10).

§ 6 Abs. 3 enthält Einschränkungen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung für auswärtige Architekten, die im wesentlichen dem geltenden Recht entsprechen.

§ 6 Abs. 4: Bestehen Zweifel, ob ein auswärtiger Architekt zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und/oder Erbringung von Dienstleistungen befugt ist, entscheidet auf Antrag des Architekten oder der Architektenkammer der Eintragungsausschuß als die hierfür sachkundige Stelle.

Zu Artikel I Nr. 7

- a) Die sich aus der Richtlinie 85/384/EWG und aus den Änderungen dieses Gesetzes ergebenden Pflichten bedürfen einer entsprechenden Verpflichtung der Architektenkammer. Der abschließende Aufgabenkatalog ist daher zu ergänzen. Hinsichtlich der auszustellenden Bescheinigungen ist die Zuständigkeitsregelung allgemein gehalten, um einen Anspruch auf sonstige notwendige Bescheinigungen für den Gebrauch im Rechtsverkehr zu sichern.
- b) Die Architektenkammer hat von der Ermächtigung des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht und ein Versorgungswerk geschaffen. Die Satzung des Versorgungswerks sieht entsprechend dem geltenden Recht für angestellte Architekten eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk

vor. Angestellte Architekten haben somit z. Zt. die Wahl zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA) und der Versicherung durch das Versorgungswerk.

Durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 2 und eine nachfolgende Satzungsänderung soll die Befreiungsmöglichkeit für Angestellte entfallen. Diese Rechtslage besteht auch in den übrigen Versorgungswerken in Nordrhein-Westfalen.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NW ist nach dem sogenannten offenen Deckungsplanverfahren aufgebaut. Dieses Finanzierungssystem geht davon aus, daß das Versorgungswerk in jedem Jahr eine Mindestzahl an neuen Mitgliedern erhält. Mit diesem gesicherten Neuzugang wird kalkuliert. Um ihn sicherzustellen, ist es erforderlich, daß alle Angehörigen des Berufsstandes (Freischaffende und Angestellte) zur Teilnahme am Versorgungswerk verpflichtet sind. Demgemäß hat das Bundesverwaltungsgericht am 25. 11. 1982 (NJW 1983, 2650) entschieden, daß es aus dem Blickwinkel des Angestelltenversicherungsrechts unbedenklich ist, „wenn der Satzungsgeber einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Vorrang vor der auf Bundesrecht beruhenden Mitgliedschaft in der Rentenversicherung der Angestellten einräumt“.

Die Interessen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) werden durch die Versicherungspflicht für Angestellte ohne Befreiungsmöglichkeit in den Versorgungswerken nicht beeinträchtigt, da die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke in ihrer Risikostruktur nicht anders einzustufen sind als die Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus ist die Zahl der in den Versorgungswerken Versicherten so gering, daß sie auf die Entwicklung der BfA nahezu ohne Einfluß sind. Schließlich stehen den ca. 230.000 Mitgliedern aller Versorgungswerke ca. 23 Mio. Versicherte in der BfA gegenüber. Aus diesem Grund hat die BfA auch offiziell erklärt, daß die Solidargemeinschaft der bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Versicherten durch die Einrichtung eines Versorgungswerkes nicht geschwächt wird.

- c) Eine ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, Beiträge an das Versorgungswerk abzuführen, besteht z. Zt. nicht. Die Architektenkammer und ihr Versorgungswerk weisen darauf hin, daß sich einige Arbeitgeber, gerade auch öffentliche Arbeitgeber, unter Berufung auf die fehlende Rechtsgrundlage weigern, den Arbeitgeberanteil an das Versorgungswerk abzuführen. Eine der vorgesehenen Regelungen entsprechende Bestimmung enthält z. B. das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 2. Dezember 1983.

Zu Artikel I Nr. 8

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 07. 1987 – 1 BvR 537/81 – (NJW 1988, 191) und – 1 BvR 362/79 – (NJW 1988, 194) sowie vom 21. 10. 1987 – 1 BvR 651/86 – (NJW 1988, 196) geben Veranlassung, das Berufsrecht neu auszugestalten. Aus dem Verfassungsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG folgt, daß der Gesetzgeber zumindest eine Generalklausel schaffen muß, die die Berufspflichten der Architekten allgemein umschreibt. Daneben muß das Gesetz, um dem Gesetzesvorbehalt des Artikel 12 GG zu genügen, die wichtigsten, d. h. die freie Berufsausübung wesentlich tangierenden Pflichten wenigstens benennen. Ausreichend hierfür ist eine hinreichend konkretisierte gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Berufsordnung (als Satzung), die katalogmäßig die einzelnen Pflichten als Gegenstand der Satzungsregelung auführt (BVerfGE 71, 162; NJW 1986, 1533).

Die bisher in § 14 Abs. 1 Nr. 2 enthaltene Regelung (in Verbindung mit den in der Satzung der Architektenkammer enthaltenen Berufsgrundsätzen und den hierzu erlassenen Richtlinien) genügt diesen Anforderungen nicht.

Zu Artikel I Nr. 9

Die Vorschrift setzt, soweit erforderlich, die in Artikel 17 und 18 Abs. 1 RL 85/384/EWG getroffenen Regelungen in nationales Recht um. Die Regelung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) und grenzt die Voraussetzungen für die Erhebung personenbezogener Daten bei anderen öffentlichen Stellen durch die ausdrückliche Verweisung auf die Regelungen des DSGVO (§§ 12 und 13) ein.

Satz 2 des Absatzes 1 trägt den wohlverstandenen Interessen der Architektenschaft und der Auftraggeber Rechnung. Auftraggeber sind daran interessiert, ein Verzeichnis vorzufinden, nach dem sie geeignete Architekten auswählen können; die Architektenkammer selbst kann hier keine Vorauswahl treffen. Nach geltendem Berufsrecht dürfen Architekten nicht werbend auftreten. Aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen wird dem Architekten jedoch ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung seiner Daten eingeräumt. Andererseits ist es nicht tunlich, die Veröffentlichung an das positive

Einverständnis zu knüpfen, weil dann die Gefahr besteht, daß allein werbende Architekten unter Umgehung des bestehenden aktiven Werbeverbots hiervon Gebrauch machen.

Die bestehende Regelung über die Schweigepflicht ist entbehrlich, da das Verwaltungsverfahrensgesetz NW die entsprechenden Regelungen enthält (vgl. insb. § 84 VwVfG. NW. für ehrenamtlich Tätige).

Zu Artikel I Nr. 10

- a) Die in Nordrhein-Westfalen „dienstleistenden“ auswärtigen Architekten sollen in einem besonderen Verzeichnis geführt werden (vgl. Artikel I Nr. 6). Sie haben die in Nordrhein-Westfalen geltenden Berufspflichten zu beachten. Um dieses zu gewährleisten, sollen sie auch wie die Kammermitglieder der Berufsgerichtsbarkeit unterworfen werden. (vgl. im einzelnen Begründung zu Artikel I Nr. 6). Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 3 RL 85/384/EWG.
- b) Die Ergänzung in § 22 Abs. 2 Buchstabe f ist Folge der Erstreckung der Berufsgerichtsbarkeit auf die auswärtigen Architekten. Mit der Löschung aus dem Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 verlieren sie die Befugnis, in Nordrhein-Westfalen Architektentätigkeit auszuüben.

Zu Artikel I Nr. 11

Wie zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Artikel I Nr. 12

Die Ermächtigung sichert die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der notwendigen Umsetzung ergänzender Vorschriften nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften.

Im Hinblick auf Artikel 80 GG bedarf die Ermächtigung der Bestimmung ihres Inhalts, ihres Zweckes und des Ausmaßes. Die bestehende Regelung genügt diesen Anforderungen im Hinblick auf in der Zwischenzeit ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung nicht mehr. Die Ermächtigung zur Umsetzung einschlägigen EG-Rechts ist begrenzt auf die Fälle, in denen nicht in bestehende gesetzliche Regelungen eingegriffen wird, im Ordnungswege kann insbesondere nicht in nach dem Gesetz bestehende berufsregelnde Vorschriften eingegriffen oder diese wieder außer Kraft gesetzt werden.